

310/A.B.
zu 356/JA n f r a g e b e a n t w o r u n g .

Eine Anfrage der Abg. R e i s m a n n und Genossen beschäftigte sich mit der Herstellung und Vergebung von Wohnungen im Schloss Schönbrunn durch die Bundesgebäudeverwaltung. Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. K o l b teilt nun zu den an ihn gestellten Fragen mit:

1. Welche Beiträge wurden aus Staatsmitteln für die Wiederherstellung der Wohnungen im Schloss Schönbrunn aufgewendet, an wen wurden diese Wohnungen vergeben und welcher Mietzins wird dafür eingehoben?

Während des Krieges wurden in den Wohntrakten des Schlosses Schönbrunn und seiner Nebengebäude durch Bombenangriffe rund 23.700 m³ umbauten Raumes zerstört. Davon waren rund 6.500 m³ Wohnräume und der Rest Amts- und Magazinsräume. Der zerstörte Wohnraum enthielt 13 Wohnungen, darunter 2 Grosswohnungen mit je 6 Wohnzimmern im Kavaliertakt.

Der Wiederaufbau dieser zerstörten Gebäudetrakte umfasst nunmehr 18 Wohnungen, also um 5 Wohnungen mehr als früher, darunter 11 Kleinwohnungen bis zu 2 Wohnräumen, 4 Wohnungen mit 3 und 3 Wohnungen mit 4 Zimmern nebst Nebenräumen. (Wohnungen mit mehr als 4 Zimmern wurden im Gegensatz zum früheren Bestand überhaupt nicht mehr aufgebaut.) Neben diesen 18 Wohnungen wurden in den betroffenen Gebäudetrakten Räume bereitgestellt für die Kinderfreunde, für die Staatsakademie für darstellende Kunst, für die Seidenbauanstalt und für das Schlossrestaurant.

Mit Ausnahme von drei Altmietern und dem Rektor der Schlosskapelle sind alle übrigen Mieter der wiederaufgebauten Wohnungen Bundesangestellte, die entweder durch das NS-Regime schwer geschädigt oder ausgebombt wurden oder die in stark überbelegten Räumen in Untermiete gewohnt haben.

Im Vergleich zu dem in der Österreichischen Bauzeitung (offizielles Organ der Bundesinnung des Baugewerbes) vom 15. Mai 1948, Nr. 20, als Schlüsselzahl angegebenen Kostenaufwand von 240 - 360 S je 1 m³ umbauten Raumes für normale Zweckbauten erscheinen die Baukosten für die wiederaufgebauten Gebäudetrakte in Schönbrunn gering. So erforderte beispielsweise beim Kavaliertakt 1 m³ umbauten Raumes 260 S an Baukosten, welchem Betrag zwecks stilgerechter Angleichung der Fassade (z.B. für die Fenstergewände aus Stein) an den historischen Altbestand sowie für konstruktive Mehrleistungen wegen der grossen Trakttiefe 90 S je 1 m³ zuzuschlagen waren. Dies gilt auch für die im Kavaliertakt einem vom NS-Regime schwer geschädigten leitenden

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

12. Juli 1949.

Beamten zugewiesene 4-Zimmerwohnung, der aus dienstlichen Gründen ein Zimmer der anschliessenden Wohnung als Arbeitsraum angefügt wurde. Dasselbe gilt auch für die anderen dort wieder aufgebauten Beamtenwohnungen und für die 2-Zimmerwohnung des Rektors der Schlosskapelle.

Neben diesen nach Kriegszerstörung wiederaufgebauten Wohnungen wurden die von der britischen Besatzungsmacht im Jahre 1948 wieder freigegebenen 96 Wohnungen im Hauptgebäude, im Valerietrakt und in den sonstigen Nebengebäuden adaptiert und zum allergrössten Teil mit WC und Bad neu ausgestattet. 57 dieser adaptierten Wohnungen wurden an frühere Altm Mieter und 39 an Neumieter vergeben. Auch bei diesen Neumietern handelt es sich durchwegs um Bundesangestellte mit dringlichsten Wohnbedarf und um einen nunmehrigen Wohnraumbelag von durchschnittlich 1,5 Personen. Unter diesen adaptierten und neuvermieteten Wohnungen weisen 16 Wohnungen bis zu 2 Wohnräume, 16 Wohnungen 3 Wohnräume und 7 Wohnungen 4 Wohnräume auf.

Die Kosten der Adaptierung betragen für 1 m³ umbauten Raumes bis zu 70 S, was angesichts des Umfanges der notwendigen Sanierungen einen ausgesprochen niedrigen Aufwand darstellt.

Zur richtigen Beurteilung dieser Kosten sind bei den aus alter Zeit stammenden Anlagen von Schönbrunn folgende besonderen Schwierigkeiten zu beachten:

- 1) Verlegen von langen Leitungen wegen ddr grossen Traktiefen,
- 2) Einzichen von Zwischendecken wegen der stellenweise übergrossen Raumhöhe (bis zu 5 m),
- 3) Erneuerung der Elektroleitungen, die bisher vorschriftswidrig ohne Rohre in Holz verlegt waren,
- 4) Ausstemmen von neuen Leitungssträngen wegen der erhöhten Zahl von WC und Badeanlagen,
- 5) Auswechseln von schließbaren Kaminen mit Fehleinmündungen, die stellenweise auf Dippelbaumdecken aufgestellt oder am Dachgesperre aufgehängt waren,
- 6) vermehrte Sicherungen gegen Rohrbrüche über historischen Schauräumen,
- 7) Ergänzungen der zahlreichen schadhaften Parkettböden,
- 8) vermehrte Arbeiten an vielen übergrossen Türen und Fenstern.

Die Mietzinse werden durchwegs eingehoben auf Grund der im Jahre 1922 festgesetzten Friedensmietwerte (bei Neuvermietungen unter Einrechnung des Neuvermietungszuschlages). So beträgt im Kavaliertarkt der Friedensmietwert je m² 16,7 FK., im Hauptgebäude 12 FK., und in den Nebengebäuden 10 FK.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

12. Juli 1949.

Je nach Wohnungsgrösse ergab sich demnach ein Friedensmietwert je Wohnung von 1.200 bis 3.500 FK.

2. Wurden diese Wohnungen an Mieter vergeben, welche nach den Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes in die III. Dringlichkeitsstufe einzureihen waren und bei denen die Zahl der Familienangehörigen die Vergabung einer solchen Grosswohnung rechtfertigt?

Wie bereits erwähnt, wurden die Wohnungen in Schönbrunn an ausgebombte oder von der Besatzungsmacht ausquartierte Almieter, weiters an vom NS-Regime schwer geschädigte Mieter sowie an öffentliche Angestellte zugewiesen, wenn die Aufrechterhaltung des Amts- oder Dienstbetriebes die Deckung ihres Wohnbedarfes forderte. Die Wohnungen wurden somit an Mieter vergeben, die in die Klasse I einzureihen waren.

Die Zahl der Familienangehörigen entspricht auch im allgemeinen stets der Wohnraumanzahl der vergebenen Wohnung. Leitenden Beamten mit besonderer Verantwortung und Beamten, welche ein wichtiges Referat bekleiden und mithin häufig auch ausserhalb der Amtsstunden zu Hause zu arbeiten haben, wurde in begründeten Fällen ein weiterer Raum als Arbeitsraum zugestanden, welche Massnahme gleichfalls in den gesetzlichen Normen des § 6 (4) des Wohnungsanforderungsgesetzes ihre Rechtfertigung findet.

3. An welche Personen wurden bisher Wohnungen in bundeseigenen Gebäuden, deren Verwaltung dem Ministerium für Handel und Wiederaufbau untersteht, vergeben und welche Beträge wurden für Wiederherstellungskosten dieser Wohnungen aus Staatsgeldern aufgewendet?

Die Beantwortung dieser Frage ist bereits zum Teil durch Beantwortung der letzten Frage gegeben.

Zusammenfassend sei jedoch nochmals festgestellt, dass Wohnungen in bundeseigenen Gebäuden nur an Wohnungswerber vergeben wurden und werden, die im Sinne der gesetzlichen Normen des § 15 (1) des Wohnungsanforderungsgesetzes in Klasse I einzureihen sind, wie z.B. an

- a) Almieter, die ihre früheren Wohnungen durch Kriegseinwirkung verloren hatten,
- b) öffentliche Angestellte, wenn die Aufrechterhaltung des Amts- oder Dienstbetriebes die rasche Deckung des Wohnungsbedarfes erforderte,
- c) Berufstätige, deren rasche Unterbringung das Staatsinteresse oder das öffentliche Wohl erforderte.

Politisch Geschädigte, Obdachlose, bzw. von Obdachlosigkeit bedrohte Personen, sowie Kriegsversehrte der Versehrtenstufe III und IV gehören fallweise zu den unter a) bis c) genannten Personen.

Wie bereits erwähnt, wurde von der Bundesinnung des Baugewerbes als Schlüsselzahl je 1 m³ umbauten Raumes der Kostenaufwand mit 240 - 360 S angegeben. Die Wiederaufbaukosten für bundeseigene Gebäude betragen in keinem Falle mehr als dieser normale Kostenaufwand; die je m³ tatsächlich verbauten Geldmittel liegen im Gegenteil in vielen Fällen bedeutend darunter.

Im Hinblick auf das soziale Erfordernis der Zeit, bei dieser Gelegenheit eine Wohnungssanierung - mit dem Ziele der Schaffung eines mittleren Wohnungsstandards - durchzuführen, dürfen mithin diese Kosten als durchaus angemessen bezeichnet werden.

Die Bundesgebäudeverwaltung war jedoch darüber hinaus bestrebt, neuen Wohnraum auch dadurch zu schaffen, dass Grosswohnungen in kleinere Wohnungen geteilt wurden.

-.-.-.-.-